

ges des Obligatoriums mit einem Zuwachs der jährlichen Beiträge von 10 bis 15 Prozent gerechnet werden.

Bei entsprechender Zunahme des Vermögens der Vorsorgeeinrichtung und bei unveränderter Anlagepolitik werden voraussichtlich erhebliche Teile der neuen Gelder zusätzlich in Liegenschaftert und Grundstücken investiert werden wollen. Mit Inkrafttreten des BVG ist demzufolge eine noch weitergehendere Konzentration des Wohneigentums bei den Pensionskassen und damit eine weitere Zunahme des anonymen Wohneigentums zu erwarten.

Diese voraussehbare Entwicklung steht aber in völligem Widerspruch zur Forderung nach einer breiteren Streuung des Wohneigentums und zur Eigentumsförderung an sich. Besonders paradox an einer solchen Entwicklung ist die Tatsache, dass sich Pensionskassen und Versicherte beim Wohneigentumserwerb künftig gegenseitig noch empfindlicher, noch stärker konkurrenzieren, was sowohl das Preisniveau für Eigenheime, Eigentumswohnungen wie auch die Mieten noch mehr in die Höhe treibt. Eine solche unerfreuliche Entwicklung kann jedoch – wenigstens teilweise – entschärft, abgebremst werden, wenn den versicherten Personen möglichst bald die in den Artikeln 37, 40 und 82 des BVG vorgesehenen Möglichkeiten zum Erwerb privaten Wohneigentums zur Verfügung stehen. Dieser Weg hat den grossen Vorteil, am richtigen Ort den Hebel anzusetzen, weil ja in der Regel die Hauptschwierigkeiten beim Wohneigentumserwerb finanzieller Natur sind. Wenn das aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen im Rahmen des BVG angehäufte Kapital mindestens teilweise zum Erwerb von Wohneigentum der Versicherten nutzbar gemacht werden kann, wird das Finanzierungsproblem bzw. das Anlageproblem wesentlich entschärft. Statt einer unaufhaltsamen weiteren Zusammenballung von riesigen Kapitalmengen bei den Pensionskassen könnte eine wesentliche finanzielle Diversifikation in die Wege geleitet werden.

Zusammenfassend: Damit die angestrebte Wirkung mit Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesbestimmungen ausgelöst werden kann, müssten die Ausführungsbestimmungen baldmöglichst bekannt sein. Insbesondere sollten die Arbeiten betreffend das Wohnsparen – eine dieser Formen – zügig vorangetrieben werden. Meines Erachtens sollte bis Herbst 1984 die rechtliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der genannten Artikel des BVG geschaffen sein. Ich zweifle nicht daran, dass insbesondere die interessierten Kreise, primär die Vorsorgeeinrichtungen, aber auch die Banken, bereit sein werden, entsprechende zweckmässige und praktikable Vorsorgemodelle, für das Wohnbausparsen zum Beispiel, auszuarbeiten und anzubieten. Man muss bei der Zeitplanung berücksichtigen, dass die Kantone ihrerseits die entsprechenden ergänzenden steuerlichen Randbedingungen noch erarbeiten müssen. Auch das braucht seine Zeit.

Deshalb die Fragen an den Bundesrat:

1. Wann ist mit den noch ausstehenden Ausführungsbestimmungen in diesem Sektor des BVG verbindlich zu rechnen, wie sieht der Zeitplan aus?
2. Ist der Bundesrat bereit, auch das Wohnbausparsen als abzugsberechtigte Vorsorgeform anzuerkennen?

Bundesrat Egli: Für die Durchführung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ist eine ganze Reihe von Vorschriften erforderlich. Wir erachten es als notwendig, dass vorerst jene Vorschriften erlassen werden, die absolute Priorität für das Funktionieren des Obligatoriums haben. Es sind dies insbesondere die Bestimmungen über den zu versichernden Personenkreis, die Behandlung der Eintrittsgeneration, den koordinierten Lohn, die Finanzierung, die Freizügigkeits- und Versicherungsleistungen, den Anschluss des Arbeitgebers, die Führung der Alterskonten, die Anlage des Vermögens der Vorsorgeeinrichtungen sowie die Kontrolle. Diese vordringlichen Vorschriften werden zurzeit ausgearbeitet. Es soll gewährleistet sein, dass für die Betroffenen genügend Zeit

zur Vorbereitung bleibt bis zur Inkraftsetzung des BVG am 1. Januar 1985.

Ich bitte Sie um Verständnis, Herr Ständerat Stucki, wenn ich hier kein konkretes Datum zu nennen wage. Wir tun aber alles, dass Ihnen genügend Zeit bleibt. Wir haben auch volles Verständnis, dass die Kantone und andere, die sich mit der Einführung des BVG befassen, ihre Zeit brauchen, um auch ihre Dispositionen treffen zu können. Andererseits haben Sie auch Verständnis dafür, dass beim Bund nun eine Unmenge von Vorschriften zu erarbeiten sind, bevor sie erlassen werden können. Auch beim Bund sind wir auf die beschränkten Kräfte angewiesen, die wir eben haben und die Sie uns zugestehen.

Mit dem Abschluss dieser prioritären Arbeiten sind jedoch noch nicht alle Durchführungsfragen gelöst. Zu den noch zu bearbeitenden Themen gehört unter anderem auch das Problem der Wohneigentumsförderung. Sobald wie möglich, voraussichtlich etwa Mitte dieses Jahres, werden die verbleibenden Arbeiten auf Verordnungsebene aufgenommen. Im Rahmen dieser Arbeiten wird auch geprüft werden, in welcher Form das Wohnbausparsen als abzugsberechtigte Vorsorgeform anerkannt werden soll.

Stucki: Ich danke Herrn Bundesrat Egli für die Bereitschaft, nun doch zügig weiterzuarbeiten. Ich hoffe, dass sich die Verwaltung mit dem nötigen Elan an diese Arbeit macht, damit wir baldmöglichst über diese Grundlagen verfügen.

80.223

**Parlamentarische Initiative
Strassenverkehrsgesetz. Wohnquartiere
Initiative parlementaire
Loi sur la circulation routière.
Quartiers d'habitation**

Siehe Jahrgang 1983, Seite 660 – Vor année 1983, page 660

Beschluss des Nationalrates vom 5. März 1984

Décision du Conseil national du 5 mars 1984

Différences – Divergences

Art. 3 Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Die Kommission des Nationalrates und der Nationalrat selbst haben nur noch eine redaktionelle Differenz zurückgelassen. Unsere Kommission hat sich damit befasst und beantragt Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen und damit diese redaktionelle Differenz zu bereinigen.

Bundesrat Friedrich: Der Bundesrat schliesst sich den Ausführungen des Kommissionspräsidenten an. Die Differenz ist ja nur redaktioneller Natur.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss der Sitzung um 10.35 Uhr

La séance est levée à 10 h 35

Parlamentarische Initiative Strassenverkehrsgesetz. Wohnquartiere

Initiative parlementaire Loi sur la circulation routière. Quartiers d'habitation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	80.223
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.03.1984
Date	
Data	
Seite	105-105
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 423

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.